

G e s e h ,

Betreffend die Unvereinbarkeit der Stelle
eines Gemeindevorstandes mit derjenigen
eines Amtsrichters.

Der Große Rath hat zu Ausweichung des Miß-
verhältnisses, welches in den gesetzlichen Pflichten
und Verrichtungen eines Amtsrichters entstehen
könnte, der zugleich die Stelle eines Gemeindevor-
standes bekleiden würde, verordnet: Es sollen
künftighin niemals beyde Aemter zu gleicher Zeit
in einer Person vereinigt werden.

Zürich, Mittwochs den 16. Christmonath 1818.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

N e l h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.